

III. Nachtrag zum Strassengesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 25. März 2003

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	1
1. Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen	2
1.1. Ausgangslage.....	2
1.2. Rechtsgrundlagen	3
1.3. Handlungsbedarf	3
1.4. Umsetzung	4
1.5. Finanzierung.....	4
1.6. Anhörung der politischen Gemeinden	4
2. Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien	5
2.1. Ausgangslage.....	5
2.2. Ergänzung des Strassengesetzes	5
2.3. Kostenfolgen	5
2.4. Anhörung der politischen Gemeinden	5
2.5. Bereinigung eines Widerspruchs mit dem Baugesetz	6
3. Meteorwasser von Kantonsstrassen.....	6
3.1. Ausgangslage.....	6
3.2. Lösungssuche	7
3.3. Lösung für Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen	8
3.4. Lösung für die Kantonsstrassen erster Klasse	8
3.5. Konkrete Umsetzung und Kostenfolgen.....	9
3.6. Anhörung der politischen Gemeinden	9
4. Referendum	11
5. Antrag	11
Beilage: Auswirkung der Erhöhung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge und der Grundbeiträge.....	12
Entwurf (III. Nachtrag zum Strassengesetz).....	14

Zusammenfassung

Das Strassengesetz soll mit einem III. Nachtrag in drei Bereichen angepasst werden:

- *Erstens sollen die in der Praxis festgestellten Unklarheiten in der Signalisation und Markierung von Fuss-, Wander- und Radwegen beseitigt werden. Für Fuss-, Wander- und Radwege von kantonaler oder regionaler Bedeutung soll neu der Kanton zuständig sein. Die konkreten Aufgaben sollen mit Leistungsvereinbarung einer privaten Fachorganisation übertragen werden.*

- *Zweitens sollen neu unter einschränkenden Voraussetzungen An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb von Strassenbaulinien verwirklicht werden können. Im Bereich der Nationalstrassen kann damit eine Unstimmigkeit zwischen dem eidgenössischen Nationalstrassenrecht und dem kantonalen Baurecht beseitigt werden.*
- *Drittens ist die Finanzierung der Entsorgung von Meteorwasser neu zu regeln. Aufgrund des im eidgenössischen Gewässerschutzrecht verankerten Verursacherprinzips sind auch Kanton und politische Gemeinde grundsätzlich abgabepflichtig. Der Entwurf sieht vor, die politischen Gemeinden zu verpflichten, das anfallende Meteorwasser von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen zu entsorgen. Vom Kanton werden sie dafür im Rahmen der nicht werkgebundenen Beiträge an die Strassenlasten entschädigt. Die Kriterien zur Berechnung der Strassenlasten müssen um das Kriterium "Länge der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzone" ergänzt werden. Um die zur Deckung der zusätzlichen Kosten aller politischen Gemeinden erforderlichen Mittel bereit zu stellen, wird die Bandbreite des Anteils der nicht werkgebundenen Beiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden um 1 Prozent auf 26 bis 31 Prozent erhöht. Über alle politischen Gemeinden betrachtet bedeutet dies zusätzliche Mittel von rund 1,3 Mio. Franken. Dies entspricht etwa den aufgrund der Beispiele errechneten Gesamtkosten für die Entsorgung des Meteorwassers der 292 Kilometer Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen (rund 4'300 Franken je Kilometer).*

Die nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge werden in einen Grundbeitrag und in einen den Gesamtsteuerbedarf der politischen Gemeinden berücksichtigenden Ausgleichsbeitrag aufgeteilt. Zurzeit werden 10 von höchstens 25 möglichen Prozent als Grundbeitrag und 90 Prozent als Ausgleichsbeitrag ausgerichtet. Um dem Verursacherprinzip nach der Gewässerschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen, soll zur Verteilung der zusätzlichen Mittel an die politischen Gemeinden der ausschliesslich aufgrund der Strassenlasten bemessene Grundbeitrag erhöht werden. Nötig ist eine Anhebung um 3 Prozent auf neu 13 Prozent. Der Ausgleichsbeitrag würde entsprechend gesenkt. Zuständig für die Festlegung des Grundbeitrags ist der Kantonsrat im Rahmen des Strassenbauprogramms.

Diejenigen politischen Gemeinden, welche die entsprechenden Voraussetzungen in ihren Abwasserreglementen geschaffen haben, beziehen die aufgrund ihres Reglementes für Kantonsstrassen zweiter Klasse berechneten Abwassergebühren aus den erhöhten werkgebundenen Beiträgen des Kantons an die Strassenlasten.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines III. Nachtrags zum Strassengesetz.

1. Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen

1.1. Ausgangslage

Bereits seit dem Jahr 1931 werden im Kanton St.Gallen Wanderwege markiert. Ab dem Jahr 1935 haben Verkehrsvereine diese Aufgabe übernommen. Mit der Gründung des Vereins „Kantonal st.gallische Wanderwege“ (SGW) im Jahr 1963 verblieb die Aufgabe der Signalisation von Fuss- und Wanderwegen weiterhin in privaten Händen.

Die Arbeiten werden im ganzen Kanton St.Gallen nach einheitlichen Grundsätzen und mit sehr gutem Ergebnis ausgeführt. Auf dem rund 4'000 Kilometer langen Wanderwegnetz befinden sich über 10'000 Wegweisertafeln an rund 3'600 Standorten. Der Kanton leistet den privaten

Fachorganisationen seit dem Jahr 1964 Beiträge an die Kosten von Bau und Unterhalt der Signalisation von Wanderwegen. In den letzten fünf Jahren betragen diese zwischen 171'000 und 204'000 Franken. Nicht gewährleistet ist heute der Signalunterhalt der rund 2'000 Kilometer Tal- und Bergradwege im Kanton St.Gallen.

Ein Blick auf andere Kantone zeigt, dass der Unterhalt der Fuss-, Wander- und Radwege sehr unterschiedlich organisiert ist. Während z.B. im Kanton Bern ein privates Ingenieurbüro mit dem Unterhalt der Radweg-Signalisation beauftragt wurde, besorgen dies in anderen Kantonen der Strassenunterhaltungsdienst oder Tourismusvereine.

1.2. Rechtsgrundlagen

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704; abgekürzt FWG) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass:

- a) die Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b) diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- c) der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

Für Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege haben die Kantone private Fachorganisationen beizuziehen, denen sie auch einzelne Aufgaben übertragen können (Art. 8 FWG).

Die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben erfolgt im Kanton St.Gallen im Strassen-gesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG). Nach Art. 10 Abs. 2 StrG bezeichnet das zuständige Departement (Baudepartement) nach Anhören der politischen Gemeinde und der interessierten privaten Fachorganisationen die Fuss-, Wander- und Radwege von kantonaler oder regionaler Bedeutung (Art. 10 Abs. 2 StrG). An die Baukosten der Fuss-, Wander- und Radwege von kantonaler und regionaler Bedeutung leistet der Kanton den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge von 65 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 95 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Bst. a StrG). Die werkgebundenen Kantonsbeiträge auf der Grundlage von Art. 94 ff. StrG erreichen gegenwärtig ein Volumen von rund 2 Mio. Franken jährlich. Das Anbringen und Erneuern von Signalen und Markierungen gehört nach Art. 51 Abs. 2 Bst. e StrG zum Strassenunterhalt bzw. sachgemäss zum Wegunterhalt (Art. 9 Abs. 2 StrG).

1.3. Handlungsbedarf

Gegenwärtig fehlt im Kanton St.Gallen eine genügende Rechtsgrundlage, um die Signalisation von Fuss- und Wanderwegnetzen im ganzen Kanton nach einheitlichen Grundsätzen sicherzustellen. Die Leistung von Beiträgen ist nach Art. 95 StrG auf die Baukosten der Wege selbst und bezüglich Empfängerinnen und Empfänger auf die politischen Gemeinden beschränkt. Tatsächlich hat sich aber die Aufgabe im Verlauf der Zeit vom Bau zum Unterhalt verlagert. Dies gilt auch für die Signalisation. Es besteht nicht nur eine bundesrechtliche Pflicht, sondern auch ein direktes Interesse des Kantons, dass die Fuss-, Rad-, und Wanderwege im Kanton St.Gallen gut unterhalten und einheitlich markiert sind. Dies gilt insbesondere für diejenigen von kantonaler und regionaler Bedeutung, bei denen eine über die Gemeindegrenzen hinweg einheitliche und abgestimmte Signalisation besondere Bedeutung hat.

Gesetzestechisch soll die Lücke durch die Ergänzung von Art. 53 StrG mit einem zweiten Absatz geschehen. Dabei soll auch im kantonalen Recht klargestellt werden, dass die Erfüllung der Aufgabe privaten Fachorganisationen übertragen werden kann. Mit dieser Zuständigkeitsordnung kann vermieden werden, dass jede politische Gemeinde eine Leistungsvereinbarung mit einer privaten Fachorganisation abschliessen muss.

Kein Handlungsbedarf besteht für die Signalisation der Wege von lokaler Bedeutung sowie der Privatwege. Hier bleibt es bei der Zuständigkeit der politischen Gemeinden bzw. von Privaten.

Der Begriff der Fuss-, Wander- und Radwege ist umfassend zu verstehen. Nach der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11; abgekürzt VRV) dürfen Benützerinnen und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten wie Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette oder Kinderräder die für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen benützen (Art. 1 Abs. 10 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 VRV). In Anbetracht der steigenden Beliebtheit dieser teilweise neuen Fortbewegungsmittel ist immer öfter das Bedürfnis feststellbar, auch für diese Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer geeignete Routen auszuschildern. Die neue Regelung soll auch dies ermöglichen, wenn diese Routen mehr als lokale Bedeutung haben. Dabei wird in Anlehnung an Art. 1 Abs. 10 VRV an Fortbewegungsmittel gedacht, die mit Rädern oder Rollen ausgestattet sind und die ausschliesslich durch die Körperkraft angetrieben werden. Ebenso wird der Begriff der Radwege in dem Sinn umfassend verstanden, als auch Routen für Mountainbikes erfasst sind.

1.4. Umsetzung

Es ist vorgesehen, mit einer privaten Fachorganisation eine Leistungsvereinbarung über Erstellung, Erneuerung und Unterhalt der Wegsignalisationen abzuschliessen. Gegen Entschädigung soll diese verpflichtet werden, in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt, mit der kantonalen Fachstelle für Fuss-, Wander- und Radwege und mit den politischen Gemeinden auf den Wegnetzen von regionaler und kantonaler Bedeutung im Wesentlichen folgende Aufgaben zu übernehmen:

- regelmässige Inspektionen der bestehenden Signalisationen;
- Reinigung von verschmutzten Signalisationen;
- Ersatz beschädigter oder fehlender Signale;
- Vereinheitlichung der Signalisationen;
- Meldung von festgestellten Schäden an den Wegenanlagen an die zuständige Gemeinde.

1.5. Finanzierung

An die Kosten für Erstellung und Unterhalt der Signalisationen der Wanderwege von kantonaler und regionaler Bedeutung wurden in den letzten fünf Jahren Kantonsbeiträge zwischen Fr. 171'000.– und Fr. 204'000.– geleistet. Dies entsprach einem Anteil von 65 Prozent der Gesamtkosten; 35 Prozent gingen zu Lasten der politischen Gemeinden. Mit der Übernahme der Aufgabe durch den Kanton und aufgrund des oben beschriebenen Begriffes der Fuss-, Wander- und Radwege werden sich die jährlichen Aufwendungen erhöhen. Nach den bisherigen Erfahrungen und den vorliegenden Offerten von privaten Fachorganisationen ist mit Kosten von nicht mehr als 400'000 Franken je Jahr zu rechnen.

Nachdem es sich um eine kantonale Aufgabe im Bereich des Strassenunterhalts handelt, muss die Finanzierung zu Lasten des Kantonsstrassenunterhalts (6153) und nach den dafür geltenden Regeln (Art. 70 Abs. 2 StrG) erfolgen. Die vom Kanton gestützt auf Art. 95 StrG geleisteten werkgebundenen Beiträge von jährlich 2 Mio. Franken sollen um 200'000 Franken gekürzt werden.

1.6. Anhörung der politischen Gemeinden

Der Vorschlag stiess bei der Anhörung der politischen Gemeinden ganz überwiegend auf ein positives Echo. Vereinzelt wurde die Meinung vertreten, dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf bestehe, und die Befürchtung geäussert, dass es sich um ein kompliziertes und auch teures Instrumentarium handle. Diese Befürchtung ist unbegründet. Durch die Neuregelung wird kein zusätzlicher Aufwand betrieben. Ein solcher ergibt sich höchstens insofern, als aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Geltungsbereich umfassender als bisher verstanden werden soll. Im Übrigen aber wird das Ganze einfacher und auf eine sichere, zukunftsorientierte Grundlage gestellt, indem über den ganzen Kanton eine einheitliche Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) begrüsst in ihrer Stellungnahme die neue Regelung, namentlich die klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Kanton (Wege von kantonaler und regionaler Bedeutung) und politischen Gemeinden (Wege von kommunaler Bedeutung).

2. Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien

2.1. Ausgangslage

Immer wieder zeigt sich, dass bei Begehren für Bauten oder Anlagen innerhalb der Baulinien – insbesondere entlang der Nationalstrassen – unbefriedigende Lösungen getroffen werden mussten. Die gesetzliche Grundlage für Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien sieht heute nämlich wie folgt aus:

Nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (SR 725.11) sind bauliche Massnahmen innerhalb der Baulinien – unter Vorbehalt strengerer Bestimmungen des kantonalen Rechts – zu bewilligen, wenn die nach Art. 22 zu wahrenenden öffentlichen Interessen nicht verletzt werden. Solche öffentlichen Interessen sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit, die Wohnhygiene und die Bedürfnisse eines allfälligen künftigen Ausbaus der Strasse.

Die Überprüfung des kantonalen Rechts ergibt Folgendes: Das Strassengesetz enthält keine Vorschrift, die sich über Bauten innerhalb einer Baulinie auslässt. Somit sind die Bestimmungen des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) anwendbar. Art. 24 BauG besagt, dass Baulinien den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Strassen bezeichnen (Abs. 1) und für künftige Bauten und Anlagen dienen (Abs. 2 erster Satz). Innerhalb der Baulinie dürfen nur Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden, die für die zeitgemässe Erneuerung erforderlich sind. Somit dürfen innerhalb von Baulinien keine neuen Bauten und Anlagen errichtet werden. Dies befriedigt insbesondere bei den mit 25 Meter ab Strassenachse meist grosszügig bemessenen Nationalstrassenbaulinien teilweise nicht.

2.2. Ergänzung des Strassengesetzes

Das Problem soll mit einem neuen Art. 102bis StrG gelöst werden. In Abs. 1 wird zunächst festgehalten, dass sich Erlass und Rechtswirkungen der Baulinien nach dem Baugesetz richten. In Abs. 2 wird der bisherige Abs. 3 von Art. 102 StrG eingefügt. Nach Abs. 3 schliesslich kann die zuständige Behörde für An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb der Baulinien Ausnahmen bewilligen, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann den Bewilligungsnehmer verpflichten, An- und Nebenbauten sowie Anlagen auf Verlangen der zuständigen Behörde entschädigungslos zu entfernen. Sie kann zudem die Bewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch anmelden.

2.3. Kostenfolgen

Die vorgeschlagene Ergänzung des Strassengesetzes hat keine Kostenfolgen.

2.4. Anhörung der politischen Gemeinden

Der Vorschlag wurde von den politischen Gemeinden im Rahmen der Anhörung gut aufgenommen. Vereinzelt wurde angeregt, die Regelung auf die Nationalstrassen zu beschränken. Die VSGP stellte sich in ihrer Stellungnahme hinter die Lösung.

Nachdem es sich beim Vorschlag lediglich um eine „Kann“-Vorschrift handelt, haben es die politischen Gemeinden selbst in der Hand, in ihrem Zuständigkeitsbereich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht. Zudem kann sich die Notwendigkeit einer Ausnahme nicht nur bei Nationalstrassen, sondern auch im Bereich von Kantonsstrassen zweiter Klasse oder von Gemeindestrassen ergeben. Schliesslich sind Ausnahmen schon von der Definition her restriktiv

tiv zu handhaben und nur dort zu gewähren, wo ein entsprechendes Interesse dargetan ist und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Insgesamt besteht deshalb kein Grund, die Regelung auf Nationalstrassen zu beschränken.

2.5. Bereinigung eines Widerspruchs mit dem Baugesetz

Nach Art. 77bis BauG sind Umbauten, Zweckänderungen und Erweiterungen an Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften oder Plänen widersprechen, zulässig, soweit dadurch die Rechtswidrigkeit weder vermehrt noch wesentlich verstärkt wird. Nach Art. 105 StrG sind an Bauten und Anlagen, die den geschriebenen Strassenabstand nicht einhalten, Erweiterungen demgegenüber grundsätzlich unzulässig (Bst. a). Alle anderen Arbeiten, die über den Unterhalt und eine zeitgemässe Erneuerung hinausgehen, sind unzulässig, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert (Bst. b).

Die in Art. 104 StrG und in den Baureglementen der politischen Gemeinden vorgeschriebenen Strassenabstände stellen geltende Vorschriften im Sinn von Art. 77bis BauG dar. Damit widersprechen sich Baugesetz und Strassengesetz wenigstens mit Bezug auf die Zulässigkeit von Erweiterungen. In der Praxis führt der Widerspruch nicht selten zu Problemen.

Mit dem III. Nachtrag zum Strassengesetz soll dieser Widerspruch beseitigt werden, indem Art. 105 StrG neu wie folgt formuliert wird: „Auf Umbauten, Zweckänderungen und Erweiterungen von Bauten und Anlagen, die den gesetzlichen Strassenabstand nicht einhalten, werden die Bestimmungen des Baugesetzes über die Bestandes- und Erweiterungsgarantie sachgemäss angewendet.“

3. Meteorwasser von Kantonsstrassen

3.1. Ausgangslage

Nach dem revidierten Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG), insbesondere nach den am 1. November 1997 in Kraft gesetzten Art. 3a und 60a, sind die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen mit kostendeckenden und verursachergerechten Abwasserabgaben zu decken. Mit Bezug auf die verursachergerechte Abgabe wird verlangt, dass der Kreis der Abgabepflichtigen so zu ziehen ist, dass er alle Personen umfasst, die Kosten der Abwasserbeseitigung verursachen. So ist grundsätzlich auch das Gemeinwesen selber als abgabepflichtig zu bezeichnen.

Das Verursacherprinzip wurde grundsätzlich schon im Strassengesetz vom 12. Juni 1988 (Art. 61 Abs. 2 StrG) umgesetzt. Dabei hatte der Gesetzgeber ausdrücklich entschieden, dass Entschädigungen nach dem Verursacherprinzip allein für die bauliche Ausgestaltung der Abwasseranlagen und einmalig geleistet werden. Obwohl die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen den politischen Gemeinden wiederkehrende Kosten verursachen kann, vertrat das Baudepartement bisher die Meinung, dass Art. 61 Abs. 2 StrG auch nach dem 1. November 1997 unverändert angewendet werden kann. Dies wurde auch damit begründet, dass dem Kanton nach Art. 29 StrG das Recht zusteht, eine Nutzungsabgabe für den gesteigerten Gemeindegebrauch infolge Beanspruchung der Kantonsstrassen durch Werkleitungen der politischen Gemeinden oder deren Werke zu erheben. Das wirtschaftliche Interesse an der Beanspruchung der Kantonsstrassen durch gemeindeeigene Werkleitungen sei nicht geringer zu veranschlagen als das Interesse des Kantons an der Beseitigung des Meteorwassers. Würden aber gegenseitig entsprechende Abgaben erhoben, hätte dies einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand zur Folge, ohne dass sich für eine der Parteien finanzielle Vorteile ergäben.

Mit diesen Argumenten wurde gegen die von einer politischen Gemeinde geltend gemachten Gebührenforderungen für die Entwässerung von Kantonsstrassen der Rechtsweg beschritten. Mit Urteil vom 15. Februar 2001 schliesslich entschied das Verwaltungsgericht, dass der Kanton St.Gallen für die Entwässerung von Kantonsstrassen ab dem 1. November 1997 in der betreffenden Gemeinde grundsätzlich abgabepflichtig sei (GVP 2001 Nr. 13). Offen gelassen wurde allerdings der Umfang der Abgabepflicht.

3.2. Lösungssuche

Aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes wurden verschiedene Varianten zur Erfüllung der Abgabepflicht geprüft. Im Vordergrund standen dabei immer:

- der Grundsatz der Gleichbehandlung aller 90 politischen Gemeinden;
- die Minimierung des administrativen Aufwandes;
- die Frage der Finanzierung.

Schliesslich wurde die Lösung in der Leistung einer Pauschale je Kilometer Kantonsstrasse zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen an die politischen Gemeinden gesehen. Die Finanzierung sollte durch Herabsetzung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden um einen entsprechenden Prozentsatz erfolgen. Zur Bestimmung einer Kilometerpauschale wurden von ausgewählten Gemeinden Gebührenrechnungen verlangt und so weit als möglich geprüft und verglichen. Weil die Kantonsstrassen erster Klasse grösstenteils ausserhalb der Bauzonen liegen und überdies nur zu 2,4 Prozent über eine öffentliche Kanalisation entwässert werden, rechtfertigte sich deren Ausklammerung bei der Lösungssuche.

Der Pauschalbetrag wurde auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse aus den ausgewählten politischen Gemeinden ermittelt. Der Mittelwert ergab einen Betrag von rund 4'300 Franken je Kilometer Kantonsstrasse innerhalb der Bauzonen. Hochgerechnet auf die kantonsweit insgesamt 292,3 Kilometer Kantonsstrassen innerhalb der Bauzonen resultierte für die Entwässerung in öffentliche Kanalisationen ein Total von rund 1,26 Mio. Franken jährlich anfallender Kosten.

Das Ergebnis der verwaltungsinternen Abklärungen wurde im Oktober 2001 mit einer Vertretung der VSGP besprochen und erläutert. Die Vertretung der VSGP begrüsst die Idee einer pauschalierten Abrechnung der Entwässerungsgebühren mehrheitlich. Folgende Grundsätze wurden herausgeschält:

- transparente und nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsurteils vernünftige Umsetzung;
- Gleichbehandlung der politischen Gemeinden, wenn die Voraussetzungen für eine Entschädigung gegeben sind;
- pauschale Entschädigung.

Nach Konsultation aller politischer Gemeinden teilte die VSGP dem Baudepartement im März 2002 mit, dass eine Kürzung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden zur Finanzierung der Entwässerungsgebühren eine überdurchschnittliche Belastung der finanzschwachen Gemeinden zur Folge hätte. In den Regionsverbänden sei deshalb eingehend über Lösungsmöglichkeiten diskutiert worden. Es werde zusammenfassend festgehalten, dass die politischen Gemeinden grossmehrheitlich auf Entwässerungsgebühren verzichten wollten und dass das heutige System (keine Entschädigung der Strassenentwässerung, keine Durchleitungsentschädigung, volle nichtwerkgebundene Kantonsbeiträge) weitergeführt werden sollte. Jene politischen Gemeinden, welche die Entwässerung der Kantonsstrassen in ihren Abwasserreglementen festgelegt hätten, sollten mit dem Baudepartement eine individuelle Entschädigung vereinbaren, die dem jeweiligen Unterkonto des Strassenkreisinspektorats zu belasten sei.

3.3. Lösung für Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen

Am Grundsatz, dass unter Beachtung des Verursacherprinzips alle politischen Gemeinden für die Erfüllung der gleichen hoheitlichen Aufgaben gleich entschädigt werden, soll festgehalten werden. Diese Vorgabe soll durch eine Verpflichtung der politischen Gemeinden, das anfallende Meteorwasser von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen auf ihrem Gebiet zu entsorgen, erfüllt werden (neuer Abs. 2 in Art. 61 StrG). Für diese Aufgabe sollen die politischen Gemeinden im Rahmen der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge an die Strassenlasten entschädigt werden. Darauf hinzuweisen ist, dass auch inskünftig Entschädigungen geleistet werden können, wenn durch die Einleitung höhere Aufwendungen erforderlich sind (bisheriger Abs. 2 von Art. 61 StrG).

Der Vorschlag führt dazu, dass die Kriterien zur Berechnung der Strassenlasten im Strassen-gesetz erweitert werden müssen (Anpassung von Art. 88 StrG). Massgebend soll die Länge der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen sein. „Innerhalb der Bauzonen“ bedeutet dabei, dass die Strasse mindestens einseitig an eine Bauzone gemäss Zonenplan grenzt. Eine Berücksichtigung der Höhenlage der Strassen ist demgegenüber nicht sachge-recht. Die Gewichtung der Faktoren erfolgt in Art. 9 der Strassenverordnung (sGS 732.11; ab-gekürzt StrV). Es ist vorgesehen, die Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen mit dem Faktor 11 zu gewichten.

Die Summe der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge an die Strassenlasten soll entspre-chend der insgesamt über das ganze Kantonsgebiet aufgrund der erwähnten Hochrechnung anfallenden zusätzlichen Kosten erhöht werden (Anpassung von Art. 87 StrG). Zur Vermeidung von Verzerrungen in Folge der unterschiedlichen Finanzkraft der politischen Gemeinden soll die Verteilung der zusätzlich bereit gestellten Mittel über eine Erhöhung des Grundbeitrags-anteils an den nicht werkgebundenen Kantonsbeiträgen erfolgen. Eine Gesetzesänderung für die Erhöhung ist nicht erforderlich, weil der Maximalsatz von 25 Prozent nach Art. 89 Abs. 1 StrG bei einem Grundbeitragsanteil von gegenwärtig 10 Prozent nicht überschritten wird.

Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht (Verursacherprinzip) sind die tatsächlich für die Entsor-gung des Meteorwasser der Kantonsstrassen nötigen Aufwendungen massgebend. Diese hän-gen nicht nur von der Länge der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen ab, sondern von mehreren, von Gemeinde zu Gemeinde verschiedenen Faktoren (insbesondere Entwässerungskonzept, Topografie, Siedlungsstruktur, Niederschlagsmenge). Deshalb müssen diejenigen politischen Gemeinden, die über eine entsprechende Grundlage im Abwasserregle-ment verfügen, Mittel in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten vom allgemeinen Haus-halt in die Abwasser-Spezialfinanzierung überweisen. Aufgrund der im Rahmen der Anhörung der politischen Gemeinden geäusserten Fragen und Bedenken muss dies gesetzlich ausdrück-lich verankert werden (Art. 61 Abs. 3 des Entwurfes).

3.4. Lösung für die Kantonsstrassen erster Klasse

Die Kantonsstrassen erster Klasse sollen von der neuen Regelung ausgenommen bleiben. Auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen befinden sich insgesamt rund 253 km befestigte Kantons-strassen erster Klasse (Autobahnen und Autostrassen samt Verzweigungen, Anschlüsse, Ram-pen, Zufahrten und Rastplätze). Abgesehen von einer Strecke von rund 6 km bei den Auto-bahnanschlüssen Wil und St.Gallen-St.Fiden wird die gesamte Fläche der Kantonsstrassen erster Klasse nicht über eine öffentliche Kanalisation, sondern über Rückhaltebecken oder direkt in einen Vorfluter entwässert. Dies entspricht lediglich rund 2,4 Prozent der gesamten Länge der Kantonsstrassen erster Klasse und nimmt damit eine sehr untergeordnete Bedeu-tung ein. Eine spezialgesetzliche Regelung ist nicht gerechtfertigt. Die Kosten für die Entwä-serung von Kantonsstrassen erster Klasse in die öffentliche Kanalisation sollen deshalb nach dem geltenden Gebührenreglement der entsprechenden politischen Gemeinde über den Natio-nalstrassenunterhalt abgegolten werden.

3.5. Konkrete Umsetzung und Kostenfolgen

Die Abklärungen haben gezeigt, dass die jährlichen Kosten für die Entsorgung des Meteorwassers der rund 292 Kilometer Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen ungefähr 1,26 Mio. Franken betragen. Der Voranschlag 2002 rechnete mit einem Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben und einem Anteil am Treibstoffzoll von 133,36 Mio. Franken. Die Kosten aus der Entwässerung der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen entsprechen somit 0,944 Prozent dieser Einnahmen. Eine Erhöhung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge um 1 Prozent von heute maximal 30 Prozent auf 31 Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben und des Anteils am Treibstoffzoll ist demnach sachgerecht. Die voraussichtlichen Beträge für die einzelnen Gemeinden sind der Beilage zu dieser Botschaft zu entnehmen.

Die Erhöhung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge um 1 Prozent bzw. 1,33 Mio. Franken (Voranschlag 2002) entspricht 3,226 Prozent der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge von 41,34 Mio. Franken. Die notwendige Erhöhung um 3 Prozent soll wie erwähnt beim Grundbeitrag und nicht beim Ausgleichsbeitrag erfolgen. Mit dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über das 14. Strassenbauprogramm, der dem Kantonsrat zusammen mit dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über das 3. Programm zur Förderung des öffentlichen Verkehrs unterbreitet werden wird, wird die Regierung entsprechend Antrag stellen.

Im Umfang, wie die nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge erhöht werden, stehen weniger Mittel für den Strassenbau zur Verfügung.

Für die Betreiberinnen und Betreiber der Entwässerungsanlagen entstehen keine Kostenfolgen. Sie stellen der politischen Gemeinde die Kosten der Entwässerung von Kantonsstrassen zweiter Klasse gemäss gültigem Tarif in Rechnung.

3.6. Anhörung der politischen Gemeinden

Erwartungsgemäss war das Ergebnis der Anhörung der politischen Gemeinden in der Frage der Entwässerungsgebühr kontrovers. Überwiegend schlossen sich die am Hearing teilnehmenden etwas über 20 politischen Gemeinden dem Entwurf an. In den Vordergrund gerückt wurde hier das Argument der pauschalierten, einfachen Lösung. Gemeinden seien nicht verpflichtet, eine komplizierte Regelung in ihr Abwasserreglement aufzunehmen.

Wenige politische Gemeinden wehren sich vehement gegen den Entwurf. Es handelt sich vorwiegend um solche politische Gemeinden, die ihr Abwasserreglement dem kantonalen Musterreglement angepasst haben oder an der Anpassung sind. Sie haben die Grundlage zur Erhebung von Entwässerungsgebühren geschaffen und wollen, dass der Kanton diese entsprechend ihren Berechnungen für die Kantonsstrassen in voller Höhe entrichtet. Bemängelt wird, dass die Gleichbehandlung der politischen Gemeinden nicht gewährleistet sei. So würden teilweise gar keine Entwässerungsgebühren erhoben, während andernorts zusätzliche Grundgebühren verlangt würden. Falls politische Gemeinden ohne die entsprechenden Grundlagen entschädigt würden, seien dies unnötige Mehrausgaben für den Kanton. Im Weiteren sei der vorgeschlagene Pauschalansatz fragwürdig, da bei anderen Gebühren, z.B. für Strom, der Tarif auch nicht von den Verbraucherinnen und Verbrauchern bzw. Benützerinnen und Benützern bestimmt werden könne, sondern nach den anfallenden Kosten berechnet werde. Diese Kosten aber seien naturgemäss von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden. Soweit die Entwässerungskosten durch die Erhöhung der nicht werkgebundenen Beiträge nicht gedeckt würden, verstosse der Vorschlag gegen das im Bundesrecht verankerte Verursacherprinzip. Die beabsichtigte Regelung führe dazu, dass:

- für einen kleinen Teil der politischen Gemeinden, die auf dem privaten Grundeigentum, dem öffentlichen Grund der Gemeinde und den Kantonsstrassen Entwässerungsgebühren erheben, die entsprechenden Rechnungsbeträge nicht abgedeckt sind;
- für den weit überwiegenden Teil der politischen Gemeinden, die auf dem privaten Grundeigentum, dem öffentlichen Grund der Gemeinde und den Kantonsstrassen keine Entwässerungsgebühren erheben, für die Abwasserrechnung nicht benötigte Mittel geleistet werden.

Die VS GP gab in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu bedenken, dass viele politische Gemeinden das kantonale Musterreglement übernommen und darum das Verursacherprinzip in Reinkultur umgesetzt hätten. Diese Gemeinden seien nun irritiert, weil das daraus resultierende Gebührenreglement vom Kanton nicht akzeptiert werde. Die Pauschalierung werde von diesen Gemeinden gleichzeitig als zu wenig differenziert zurückgewiesen, weil die städtischen Strassenkörper mit der intensiven Nutzung viel aufwendiger seien als die extensiv genutzten Kantonsstrassen im ländlichen Gebiet.

Mehrere politische Gemeinden kritisierten, dass die Formulierung von Art. 61 des Entwurfes dazu verleite anzunehmen, inskünftig seien die politischen Gemeinden nicht nur für die eigentliche Entsorgung des Meteorwassers, sondern auch für den Bau von Schächten und Leitungen im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen zuständig.

Diesen Bedenken ist Rechnung zu tragen. Art. 61 StrG wird gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf präziser formuliert. Bezüglich der viel grundsätzlicheren Bedenken der Minderheit der politischen Gemeinden ist Folgendes anzumerken: Es handelt sich weitgehend um eine Grundsatzfrage, die so oder anders entschieden werden kann. Der Vorschlag der Regierung hat den Vorteil der einfachen, für den Kanton pauschalierten Lösung für sich. Zudem erhalten alle politischen Gemeinden zusätzliche Mittel unter dem Titel Entsorgung von Meteorwasser von Kantonsstrassen, auch wenn sie diese Aufgabe bisher ohne Entwässerungsgebühr und damit zu Lasten der anderweitig erhobenen Abwassergebühren finanziert haben. Als Nachteil betrachtet werden kann, dass politische Gemeinden, deren tatsächliche Kosten höher sind als die unter dem Titel nicht werkgebundene Kantonsbeiträge zusätzlich fliessenden Mittel, für ihre übrigen Strassenlasten weniger Mittel als heute erhalten. Diesem Nachteil könnte durch eine zusätzliche Erhöhung der Grundbeiträge abgeholfen werden. Auf der anderen Seite soll es nach der Grundidee des Vorschlags gerade nicht Aufgabe der zuständigen kantonalen Stellen sein, die Ausgewiesenheit dieser eher komplex zu berechnenden Entwässerungsgebühren im Einzelfall nachprüfen zu müssen. Die Sache liegt anders als bei anderen Kausalabgaben oder bei kantonalen Hochbauten, zumal die Kantonsstrassen gerade innerorts oft überwiegend dem gemeindeeigenen Ziel- und Quellverkehr dienen.

Wie immer aber im Grundsatz entschieden wird: Die vorgeschlagene Lösung berücksichtigt das gewässerschutzrechtliche Verursacherprinzip hinreichend. Entgegen der Auffassung der Gegnerinnen und Gegner des Vorschlags wird das kommunale Reglement vom Kanton vollumfänglich akzeptiert. Die Höhe der gestützt darauf in Rechnung gestellten Entwässerungsgebühr wird nicht in Frage gestellt, ja nicht einmal geprüft.

Selbstverständlich wird die dem Entwurf zugrunde liegende Berechnung der durchschnittlichen Kosten je Kilometer Kantonsstrasse zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen periodisch überprüft und die Höhe der pauschalen Entschädigung gegebenenfalls angepasst werden müssen. Die Genauigkeit des Durchschnitts wird mit der Zahl der politischen Gemeinden, welche die Kosten aufgrund ihrer Kostenrechnung ausweisen können, ebenfalls steigen. Als Rhythmus bietet sich das fünfjährige Strassenbauprogramm an.

Kein Argument gegen die vorgeschlagene Lösung ist der Finanzausgleich. Das derzeit im Vordergrund stehende Modell für eine Neuordnung lässt die Grundbeiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden unangetastet.

4. Referendum

Nach Art. 5 Bst. a des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) untersteht der Nachtrag zum Strassengesetz dem fakultativen Gesetzesreferendum.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines III. Nachtrags zum Strassengesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung
Der Präsident:
Peter Schönenberger

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Beilage

Auswirkung der Erhöhung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge und der Grundbeiträge

Auswirkungen der

- Erhöhung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge von 30 auf 31 Prozent (Art. 87 StrG)
- Gewichtung von 1 km Kantonsstrasse zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen mit Faktor 11 (Art. 88 StrG i.V.m. Art. 9 StrV)
- Erhöhung des Grundbeitragssatzes um 3 Prozent auf 13 Prozent (Art. 89 Abs. 2 StrG)

	Gemeinde	Kantonsstr. in überb. Gebiet	Beiträge wie bisher	Beiträge neu	Differenz
		km	Fr.	Fr.	Fr.
1	St.Gallen	25.5	3'012'888	3'134'750	121'862
2	Wittenbach	4.1	358'822	376'962	18'140
3	Häggenwil	0.8	210'299	214'225	3'926
4	Muolen	1.3	338'340	344'717	6'377
5	Mörschwil	3.4	32'508	44'179	11'671
6	Goldach	3.6	151'447	166'629	15'182
7	Steinach	2.4	16'449	22'695	6'246
8	Berg	1.2	72'976	77'832	4'856
9	Tübach	1.2	8'060	11'133	3'073
10	Untereggen	1.5	90'420	96'850	6'430
11	Eggersriet	1.4	300'233	307'692	7'459
12	Rorschacherberg	3.1	416'094	430'878	14'784
13	Rorschach	2.9	470'037	484'089	14'052
14	Thal	4.1	481'776	500'982	19'206
15	Rheineck	3.8	198'167	216'325	18'158
16	St.Margrethen	6.8	290'558	317'077	26'519
17	Au	6.1	61'955	76'836	14'881
18	Berneck	3.4	25'279	34'734	9'455
19	Balgach	2.7	23'983	32'689	8'706
20	Diepoldsau	2.1	346'866	358'703	11'837
21	Widnau	1.9	219'994	231'914	11'920
22	Rebstein	1.6	317'526	325'314	7'788
23	Marbach	1.0	269'813	274'725	4'912
24	Altstätten	8.4	1'590'795	1'631'639	40'844
25	Eichberg	0.8	225'753	229'688	3'935
26	Oberriet	3.8	1'428'675	1'447'586	18'911
27	Rüthi	2.2	360'453	371'116	10'663
28	Sennwald	5.8	438'070	463'384	25'314
29	Gams	2.8	562'815	576'449	13'634
30	Grabs	4.2	989'232	1'009'772	20'540
31	Buchs	5.4	358'003	380'884	22'881
32	Sevelen	3.5	578'922	595'883	16'961
33	Wartau	3.7	537'153	555'043	17'890
34	Sargans	5.0	268'333	288'911	20'578
35	Vilters-Wangs	1.9	574'086	583'456	9'370
36	Bad Ragaz	3.2	282'649	296'939	14'290
37	Pfäfers	0.9	751'220	755'951	4'731
38	Mels	2.6	735'231	754'027	18'796
39	Flums	1.2	1'029'624	1'035'950	6'326

40	Walenstadt	3.6	414'477	431'373	16'896
41	Quarten	3.3	379'302	395'198	15'896
42	Amden	1.5	617'164	624'660	7'496
43	Weesen	1.9	9'980	13'992	4'012
44	Schänis	2.7	423'917	436'992	13'075
45	Benken	2.2	320'092	330'731	10'639
46	Kaltbrunn	4.8	324'335	347'315	22'980
47	Rieden	0.5	100'948	103'382	2'434
48	Gommiswald	2.3	113'481	122'560	9'079
49	Ernetswil	1.8	247'119	255'813	8'694
50	Uznach	5.2	170'485	188'411	17'926
51	Schmerikon	3.9	153'262	170'628	17'366
52	Rapperswil	2.6	19'029	26'166	7'137
53	Jona	4.9	69'271	92'967	23'696
54	Eschenbach	6.4	443'327	473'975	30'648
55	Goldingen	1.4	428'045	434'952	6'907
56	St.Gallenkappel	1.7	382'358	390'661	8'303
57	Wildhaus	3.4	357'419	373'776	16'357
58	Alt St.Johann	3.1	495'753	510'771	15'018
59	Stein	0.8	131'101	134'978	3'877
60	Nesslau	1.3	584'916	591'445	6'529
61	Krummenau	2.7	363'866	376'904	13'038
62	Ebnat-Kappel	3.6	985'642	1'003'332	17'690
63	Wattwil	9.0	1'009'603	1'052'938	43'335
64	Lichtensteig	1.3	61'069	65'935	4'866
65	Oberhelfenschwil	1.1	378'612	384'064	5'452
66	Brunnadern	1.6	189'632	197'342	7'710
67	Hemberg	0.2	551'948	553'235	1'287
68	St.Peterzell	2.5	261'242	273'268	12'026
69	Krinau	0.5	147'918	150'383	2'465
70	Bütschwil	4.5	590'508	612'228	21'720
71	Lütisburg	1.8	379'072	387'847	8'775
72	Mosnang	2.2	880'096	891'077	10'981
73	Kirchberg	5.6	1'472'347	1'499'829	27'482
74	Mogelsberg	2.3	776'173	787'565	11'392
75	Ganterschwil	1.1	257'597	262'976	5'379
76	Jonschwil	2.6	389'818	402'397	12'579
77	Oberuzwil	3.1	520'125	535'157	15'032
78	Uzwil	3.3	802'808	820'110	17'302
79	Flawil	5.0	791'012	815'229	24'217
80	Degersheim	2.8	612'785	626'450	13'665
81	Wil	6.6	283'108	308'732	25'624
82	Bronschhofen	2.6	403'251	416'225	12'974
83	Zuzwil	1.6	66'243	75'570	9'327
84	Oberbüren	5.2	55'381	74'967	19'586
85	Niederbüren	1.0	295'975	300'903	4'928
86	Niederhelfenschwil	2.5	540'456	552'652	12'196
87	Gossau	9.6	650'652	691'383	40'731
88	Andwil	0.9	211'595	216'658	5'063
89	Waldkirch	2.9	930'980	945'313	14'333
90	Gaiserwald	2.0	536'501	550'854	14'353
		292.3	40'007'300	41'340'877	1'333'577

III. Nachtrag zum Strassengesetz

Entwurf der Regierung vom 25. März 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. März 2003 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Strassengesetz vom 12. Juni 1988 wird wie folgt geändert:

Kanton

Art. 53. Der **Kanton** unterhält die **Kantonsstrassen**.

Er sorgt für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Er kann sie privaten Fachorganisationen übertragen.

Meteorwasser

Art. 61. **Kanton** und politische Gemeinde nehmen das Meteorwasser von Strassen in ihre Kanalisation auf, wenn die Verhältnisse es zulassen und kein geeigneter Vorfluter vorhanden ist.

Die politische Gemeinde trägt die Kosten für die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen. Der Kanton entschädigt sie über die Grundbeiträge nach Art. 89 dieses Erlasses.

Die politische Gemeinde bezieht die nach ihrem Abwasserreglement für Kantonsstrassen zweiter Klasse geschuldeten Abwassergebühren aus den nicht werkgebundenen Beiträgen zu Gunsten der Spezialfinanzierung für Abwasseranlagen.

Nicht werkgebundene Kantonsbeiträge

a) Anteil

Art. 87. Der **Kanton** leistet nicht werkgebundene Beiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden.

Der Anteil beträgt **26 bis 31** Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben und des Anteils am Treibstoffzoll.

Der **Kantonsrat** beschliesst über den Anteil mit dem Strassenbauprogramm.

b) Berechnung der Strassenlasten

Art. 88. Für die Berechnung der Strassenlasten sind massgebend:

- a) Strassenklasse;
- b) Länge und Höhenlage der Gemeindestrassen;
- c) Länge und Höhenlage der Wege erster Klasse und der Gehwege;
- d) **Länge der Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen.**

Für die Berechnung der **Kantonsbeiträge** werden Strassen dritter Klasse berücksichtigt, soweit die politische Gemeinde Beiträge nach diesem **Erlass** zu leisten hat.

Erlass von Vorschriften

a) im allgemeinen

Art. 102. Strassenabstände, Sichtzonen, Zutrittsverbotslinien und Immissionslinien werden festgelegt durch:

- a) Verordnung der Regierung für **Kantonsstrassen**;
- b) Reglement der politischen Gemeinde für Gemeindestrassen und für grössere Abstände von **Kantonsstrassen**;
- c) Reglement der politischen Gemeinde für **Kantonsstrassen**, wenn grössere Abstände als nach Art. 104 Bst. a dieses Gesetzes festgelegt werden und keine besonderen Vorschriften des **Kantons** gelten;
- d) Überbauungs-, Gestaltungs-, und Strassenprojektpläne;
- e) Verfügung.

Erfolgt die Festlegung durch Verfügung, so kann sie die zuständige Behörde als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch anmelden.

b) Baulinien

Art. 102bis (neu). **Erlass und Rechtswirkungen der Baulinien richten sich nach dem Baugesetz.**

Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Baulinienpläne für Kantonsstrassen. Die Vorschriften des Baugesetzes über den Überbauungsplan werden sachgemäss angewendet.

Für An- und Nebenbauten sowie Anlagen innerhalb der Baulinien kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Sie kann den Bewilligungsnehmer verpflichten, An- und Nebenbauten sowie Anlagen auf Verlangen entschädigungslos zu entfernen, und meldet diesfalls die Bewilligung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch an.

b) Bestandes- und Erweiterungsgarantie

Art. 105. **Auf Umbauten, Zweckänderungen und Erweiterungen von Bauten und Anlagen, die den gesetzlichen Strassenabstand nicht einhalten, werden die Bestimmungen des Baugesetzes über die Bestandes- und Erweiterungsgarantie sachgemäss angewendet.¹**

2. Im Strassengesetz vom 12. Juni 1988 werden unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) „Staat“ durch „Kanton“;
- b) „Grosser Rat“ durch „Kantonsrat“.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ Art. 77bis StrG, sGS 731.1.